

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 1 of 8

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS ZUR STÄRKUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES IM ENERGIEBEREICH SOWIE ZUR ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN – HIER: REGELUNGEN ZU PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR STROM- HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNGEN

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Strom-Höchstspannungsleitungen.

Um das beabsichtigte Beschleunigungspotenzial bei der Planung und Genehmigung von Strom-Höchstspannungsleitungen voll ausschöpfen zu können, schlagen die Übertragungsnetzbetreiber die nachfolgenden Nachschärfungen, Klarstellungen und Ergänzungen im EnWG vor.

Darüber hinaus begrüßen die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich die Empfehlung des Bundesrats vom 26. September 2025, die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung dahingehend zu ändern, die Verordnung nicht auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 36 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

Prioritäre Anpassungen

§ 44b Abs. 8 EnWG neu (Nr. 72) – Vorzeitige Besitzeinweisung

Bewertung:

Von der Einführung eines neuen Abs. 8 in § 44b EnWG, nach dem für die Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung ergänzend in die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze verwiesen wird, ist zwingend abzusehen.

Es bedarf keines ergänzenden Verweises auf landesrechtlichen Vorschriften. Vielmehr ergeben sich sämtliche verfahrensrechtlichen Vorschriften aus den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Der § 44b EnWG erfährt seine Beschleunigung insbesondere dadurch, dass die Vorschrift abschließend die Voraussetzungen für den Erlass von Besitzeinweisungsbeschlüssen regelt. Stattdessen wäre es sinnvoll und folgerichtig, diesen Verweis auch aus den Parallelvorschriften des § 18f FStrG (dort Absatz 8) und § 21 AEG (dort Absatz 9) ersatzlos zu streichen und damit auch dort eine Sperrwirkung wie im aktuellen § 44b EnWG zu normieren.

Mit den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.02.2025 (Az.: 11 B 4.24 und 11 B 5.24) ist es mit der durch das BVerwG bestätigten Sperrwirkung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 14 GG sowie Art. 72 Abs. 1 GG) (endlich) gelungen, eine bundeseinheitliche Regelung für alle Enteignungsbehörden zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Vereinheitlichung der Verfahrensvoraussetzungen. Gerade diese länder- bzw. behörden- bzw. verfahrensspezifischen Ansätze waren in der Vergangenheit der Grund für Fehleranfälligkeiten, Rückfragen und insbesondere eine uneinheitliche Rechtsprechung. Mit den damit verbundenen Risiken sowie Kosten- und Personalmehraufwand bei Vorhabensträgern und Behörden.

Durch die Ergänzung würde gerade kein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen und keine Entlastung der Vollzugsbehörden sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten geben. Insbesondere im Hinblick auf die Forcierung des Bürokratieabbaus und der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere von länderübergreifenden Infrastrukturvorhaben, sollte die jetzt durch das BVerwG bestätigte bundeseinheitliche Regelung unbedingt bestehen bleiben, da es ansonsten zu einer weiteren Rechtszersplitterung führen würde.

Hinsichtlich der materiellrechtlichen Erwägungen wird auf die zutreffenden Ausführungen in den bekannten Beschlüssen des BVerwG vom 06.02.2025 – 11 B 4.24 und 11 B 5.24 sowie des OVG NRW vom 14.08.2024 – 21 E 702/23 und 21 E 703/23 (unveröffentlicht) verwiesen.

Von der Einführung eines Abs. 8 ist daher dringend abzusehen.

Darüber hinaus zu beachtende Hinweise

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 43 Abs. 3a EnWG – Einführung einer Kollisionsregelung

Begründung:

Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenz und zunehmender Konflikte im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien und Hochspannungsleitungen sowie die für deren Betrieb notwendige Anlagen stellt die nachfolgende **Kollisionsregelung** klar, dass im Fall von konkurrierenden Planungen von Hochspannungsleitungen einerseits und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien andererseits, die sich in einem vergleichbaren Planungs- und/ oder Verfahrensstand befinden und die nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, etwa § 43 Abs. 3a EnWG, § 1 Abs. 2 NABEG, § 2 EEG und § 11c EnWG, jeweils im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen sowie ggf. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, das Vorhaben bei der Genehmigung und Realisierung Vorrang genießt, welches den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung leistet.

Der Regelung kommt insbesondere Bedeutung zu, wenn **unauflösbare oder nur schwer auflösbare Konfliktlagen** bestehen. Ein vergleichbarer Planungsstand ist auch gegeben, wenn für Netzprojekte eine Planung auf vorgelagerter Ebene (z.B. Bundesfachplanung, Präferenzraum, Infrastrukturgebiet, Raumverträglichkeitsprüfung, Verzicht auf Bundesfachplanung oder Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung) vorliegt, sich das konkurrierende Vorhaben jedoch bereits in der Genehmigungsphase befindet oder gar verfahrensfrei ist.

Der Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung kann in Form der geplanten Erzeugungsleistung (etwa bei Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen) bzw. der geplanten Transportkapazitäten (bei Stromleitungen) quantifiziert werden. Stromleitungen schließen regelmäßig eine Vielzahl von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien ans Netz an und ermöglichen so die Integration eines Vielfachen dessen an erneuerbaren Energien, was eine einzelne Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien erzielt.

Diese Regelung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149). Der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen leistet einen besonders wichtigen Beitrag, um den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken (BT Drs. 20/9187, S. 157). Dass durch die Kollisionsregel die Errichtung von Hochspannungsleitungen regelmäßig Vorrang gegenüber parallellaufenden Planungen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien genießt, ist vor dem Hintergrund der bis 2045 angestrebten

Klimaneutralität notwendig. Eine Verzögerung des Netzausbaus geht dabei im Endeffekt auch zu Lasten der Betreiber der EE-Anlagen, die eine Netzanbindung und den Abtransport und die Verteilung des erzeugten Stroms benötigen.

Vorschlag zur Anpassung von § 43 Abs. 3a EnWG:

„(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren beziehungsweise transportierbaren Menge an Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

§ 43b Abs. 4 EnWG (Nr. 69) – Einführung einer Stichtagsregelung

Bewertung:

Das Bemühen des Gesetzgebers, über eine Art Stichtagsregelung die Verfahren zu beschleunigen, indem fortlaufende Aktualisierungen der Antragsdaten bis zum Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vermieden werden, wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelung bringt allerdings keine Erleichterungen, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Verrechtlichung des Status Quo – insbesondere wenn auf ein Alter der Daten von bis zu 5 Jahren abgestellt würde. Zudem werden relevante Änderungen im Rechtsrahmen, etwa Änderungen von Raumordnungsplänen und darin befindlichen Zielen der Raumordnung nach Antragseinreichung und vor Planfeststellung nicht erfasst.

Anstatt auf den **Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung** sollte auf den **Zeitpunkt des Abschlusses des Anhörungsverfahrens** abgestellt werden. Damit würde erstmals in zulässiger Weise ein normativer Anknüpfungspunkt in Bezug auf die regelhafte Aktualität der in Bezug genommenen Daten geschaffen. Dies erhöht die praktische Vollziehbarkeit der Norm und beschleunigt damit die Verfahren, da Überprüfungen und Datenaktualisierungen kurz vor Abschluss des Verfahrens vermieden werden können. Als Abschluss des Anhörungsverfahrens ist in der Regel der Erörterungstermin oder bei Entbehrlichkeit des Erörterungstermins der Ablauf der Stellungnahme- und Einwendungsfristen anzusetzen, jeweils zuzüglich einer weiteren Frist von einem Monat, um eventuell noch aufkommende Hinweise aus den Stellungnahmen zu aktuelleren Daten noch aufgreifen zu können. Sofern diese Anpassung zusammen mit einer **Festlegung des maximalen Alters der Daten auf 6 Jahre** – wie sie im Referentenentwurf des

BMW noch zur Diskussion stand – verknüpft würde, würde die Neuregelung eine **deutliche Verbesserung gegenüber dem Status Quo** bedeuten.

Vorschlag zur Anpassung von § 43b Abs. 4 EnWG:

„(4) Bei einem Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 10 und 11 und § 43 Absatz 2 Satz 2 sowie bei einem Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes wird vermutet, dass die folgenden Daten ~~zum~~ mit Stand vom Zeitpunkt ~~der Zulassungsentscheidung~~ des Abschlusses des Anhörungsverfahrens auch im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung hinreichend aktuell sind:

1. Daten, die den Unterlagen des Vorhabensträgers zugrunde liegen, insbesondere einem Sachverständigengutachten, einer Bestandserfassung oder einer Auswirkungsprognose, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie
2. Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als ~~fünf~~sechs Jahre sind, oder
2. der zuständigen Behörde aufgrund substantiierter Stellungnahmen oder Einwendungen im Anhörungsverfahren oder aufgrund eigener Erkenntnisse Hinweise vorliegen, dass sich der maßgebliche Sachverhalt verändert hat und davon auszugehen ist, dass sich dies auf die Entscheidung auswirken kann.

Die den Unterlagen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten, die zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als ~~fünf~~sechs Jahre sind, soll die zuständige Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legen, soweit sie sich von deren fortbestehender Aussagekraft überzeugt hat, insbesondere wenn für diese Art der Daten keine Veränderung zu erwarten ist.“

§ 44a Abs. 1 und 3 EnWG (Nr. 71) – Veränderungssperre und Vorkaufsrecht**Bewertung:**

Grundsätzlich begrüßen die Übertragungsnetzbetreiber die Neuregelung des § 44a EnWG und das Ziel, die zügige Realisierung eines Vorhabens zu sichern, indem eine Veränderungssperren nun schon vor dem in § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Zeitpunkt erlassen werden kann. Auch begrüßen wir das Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Verbesserung Effektivität der Veränderungssperre. Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bleiben jedoch einige Punkte in dem aktuellen Regelungsvorschlag offen – insbesondere im Hinblick auf die Ausdehnung der Veränderungssperre auf Grundstücke für Anlagenstandorte, da die Netzausbauvorhaben hier einem großen Flächen- und Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, die der kosteneffizienten Umsetzung der Projekte entgegenstehen –, welche wir im Folgenden adressieren und begründen sowie Verbesserungsvorschläge unterbreiten möchten:

§ 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG – Einbezug von Nebenanlagen / Rückkehr zur Soll-Bestimmung**Bewertung:**

§ 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG bezieht sich derzeit nach dem Wortlaut **nur auf Leitungen**. Hilfreich wäre, wenn die Regelung sämtliche Energieanlagen im Sinne des § 43 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 EnWG umfassen würde. Darüber hinaus ist die isolierte Beantragung und der Erlass einer Veränderungssperre für solche Flurstücke erforderlich, auf denen **Nebenanlagen** im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG errichtet oder solche erweitert werden sollen. Da diese unter Umständen nicht Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer Planfeststellung gemäß § 43 EnWG sind und zudem weit vor Durchführung eines Zulassungsverfahrens als Zwangspunkte identifiziert werden, ist eine über § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG n.F. hinausgehende Regelung erforderlich. Für eine umfassende Sicherung des Netzausbaus wird daher die Bezugnahme auf alle Anlagen im Sinne des § 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG empfohlen (Vorschlag unten).

Darüber hinaus ist die noch im Referentenentwurf des BMW vom 10.07.2025 enthaltene Formulierung in § 44a Abs. 1 EnWG, dass die Planfeststellungsbehörde eine Veränderungssperre erlassen soll, im Regierungsentwurf durch eine „**Kann**“-Bestimmung ersetzt worden. Die Abkehr vom intendierten Ermessen der Planfeststellungsbehörde bedeutet für die Übertragungsnetzbetreiber als Vorhabenträger höhere Unsicherheiten. Daher empfehlen die Übertragungsnetzbetreiber eine Rückkehr zur „**Soll**“-Bestimmung aus dem Referentenentwurf des BMW vom 10.07.2025.

Um eine Fortführung z.B. von Bauleitplanverfahren trotz Veränderungssperre zu verhindern, wird zudem vorgeschlagen, die Unberührtheitsklausel des Satzes 4 auf tatsächliche Veränderungen einzuschränken.

Vorschlag zur Anpassung von § 44a Abs. 1 EnWG:

„(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Die Planfeststellungsbehörde ~~kann~~ soll bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, Veränderungssperren erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung oder Positionierung der darin zu verwirklichenden Leitung oder Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 2 Nr. 1 erheblich erschwert wird. Abweichend von Satz 2 soll eine Veränderungssperre auch für Flächen erlassen werden, soweit sie als Standort zur Realisierung oder Erweiterung von Anlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 geeignet sind, selbst wenn diese nicht Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes gewesen sind. Die Veränderungssperre nach Satz 2 ergeht als Allgemeinverfügung; dabei soll von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen abgesehen werden. Tatsächliche Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen worden sind und während

der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.“

Ergänzende Anpassung von § 44a Abs. 3 EnWG:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ~~und 2~~ bis 3 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

Vorschlag zur Ergänzung der Gesetzesbegründung zu § 44a EnWG (Nr. 71):

„Zur Sicherung der zügigen Realisierung eines Vorhabens kann es erforderlich sein, Veränderungssperren bereits vor dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erlassen. Sofern eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchgeführt wurde, ist ersichtlich, welche Flächen von dem Vorhaben voraussichtlich betroffen sein können. Zu deren Sicherung wird es der Planfeststellungsbehörde durch Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu) daher ermöglicht, durch Allgemeinverfügung Veränderungssperren zu erlassen. Da es sich bei der Veränderungssperre um ein zentrales Instrument zur Sicherung der Vorhaben handelt, wird die Bestimmung als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Zur Verfahrensbeschleunigung und um die Effektivität der Veränderungssperre sicherzustellen, soll zudem von einer Anhörung abgesehen werden.

Darüber hinaus ist ggf. die isolierte Beantragung und Erlass einer Veränderungssperre für solche Flurstücke erforderlich, auf denen Nebenanlagen im Sinne des. § 43 Abs. 2 Nr. 1 errichtet oder solche erweitert werden sollen. Da diese unter Umständen nicht Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer Planfeststellung gem. § 43 EnWG sind und zudem weit vor Durchführung eines Zulassungsverfahrens als Zwangspunkte identifiziert werden, ist eine über Satz 2 hinausgehende Regelung erforderlich.

Das Vorkaufsrecht nach Absatz 3 gilt auch für die Veränderungssperren nach Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu).“

§ 44c Abs. 3 EnWG – Bekanntgabe des vorzeitigen Baubeginns

Die Zustellung der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn an die anliegenden Gemeinden und Beteiligten durch die zuständige Behörde nach § 44c EnWG sollte analog zur Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses Ersatz der (§ 44c Abs. 3 EnWG) durch eine öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite der Behörde ersetzt werden (siehe z.B. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG). Dies entlastet die Behörden und dient dem Bürokratieabbau.

Artikel 15 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz**§ 1 Abs. 2 NABEG – Einführung einer Kollisionsregelung analog zu § 43 Abs. 3a EnWG:**

„(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren beziehungsweise transportierbaren Menge an Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Begründung: s. o. zu § 43 Abs. 3a EnWG.